



Stadt Überlingen (Bodensee)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Neufassung vom 30.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 26.08.2020 über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Den bei Alarm nur angetretenen, aber nicht abgerückten alarmierten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird je eine Stunde vergütet.
3. Wird bei Einsätzen angetretenen oder sonst anwesenden aber nicht ausgerückten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durch den Einsatzleiter Wachbereitschaft im Feuerwehrhaus angeordnet, wird die angeordnete Zeit nach Abs. 1 und 2 vergütet.
4. Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußeren Bedingungen, Belastung, etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

1. Für die angeordnete/genehmigte Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen oder Seminaren mit einer Dauer von bis zu einem Tag, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 15,00 € je Stunde gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis – ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes ist bei der Berechnung der Zeit die Fahrzeit zu berücksichtigen und in die Dauer mit einzurechnen.
3. Die Grundausbildung am Standort (Truppmannausbildung Teil 1 und 2) wird nicht entschädigt. An Schulungstagen, die mindestens 8 Unterrichtsstunden umfassen, bekommen die Teilnehmer Verpflegung gestellt.
4. Die musikalische Ausbildung (D1- und D-2 Lehrgang) wird nicht entschädigt. An Schulungstagen, die mindestens 8 Unterrichtsstunden umfassen, bekommen die Teilnehmer Verpflegung gestellt.
5. Die Ausbildung zum Bodenseeschifferpatent wird nicht entschädigt.
6. Der Übungsdienst am Standort, incl. jährliche Übungen und Nachweise im Bereich Atemschutz, Maschinisten und Bootsführer, werden grundsätzlich nicht entschädigt.
7. Sofern Übungsdienst über das übliche Maß hinaus erforderlich ist (z.B. nach Neuanschaffung von Land- und Wasserfahrzeugen, Ausrüstung oder Geräten), werden die angeordneten/genehmigten Übungsstunden nach Abs. 1 entschädigt.
8. Werden die Kosten für die Führerscheinausbildung von der Feuerwehr getragen, wird keine zusätzliche Entschädigung bezahlt.
9. Für mehrtägige angeordnete/genehmigte Aus- und Fortbildungslehrgänge, Schulungen oder Seminare werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

Sofern ein Nachweis des Verdienstaussfalls nicht vorgelegt werden kann, z.B. bei haushaltsführenden Personen, Schülern, Studenten, Landwirten, Selbständigen und auch bei Arbeitnehmern wird auf Antrag Entschädigung von 15,00 € je Stunde gewährt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber abtreten.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der angeordneten Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von

15,00 € je Stunde

je volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4

Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste; Ausbilderaufwandsentschädigung

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € pro Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste wie z.B. Gerätewart- und Gerätepfleger-Tätigkeit, Besprechungen, Arbeitsgruppen, Verbindungsgruppen, Delegiertenversammlungen, Einsatzplanung, Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, usw., auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € pro Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Ausbilder der Kreis-Lehrgänge Truppmann, Truppführer, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem Bodenseekreis-einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt (derzeit 15,00 € pro Stunde).
4. Der Gesamtausbilder im Spielmanns- und Fanfarenzug erhält 15,00 € je Ausbildungsstunde, sofern er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Überlingen ist.
5. Die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse wird nicht entschädigt.

§ 5

Entschädigung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen

1. Kinder und Jugendliche werden zur Sicherung des Nachwuchses der Gemeindefeuerwehr in den Abteilungen Jugendfeuerwehr und Spielmanns- und Fanfarenzug aufgenommen und betreut.
2. Grundsätzlich erhalten die Betreuer für die Durchführung dieser Aufgabe keine Entschädigung nach dieser Satzung.
3. Betreuer und notwendiges Funktionspersonal, werden jedoch, soweit sie Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind, bei der Durchführung von angeordneten/genehmigten Ausflügen und Freizeiten außerhalb der Gemeindegrenzen bis zu 8 Stunden täglich mit 15,00 € je Stunde entschädigt.
4. In Anlehnung an die Förderrichtlinien des Landesjugendplanes Baden-Württemberg wird als Grundlage dieser Entschädigung der Betreuungsschlüssel 6:1 (Kinder/Jugendliche: Betreuer) zu Grunde gelegt.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 € pro Stunde gewährt.

§ 7

Anordnungsbefugnis

1. Erforderliche Ruhezeiten nach Einsätzen (§ 1 Abs. 2) werden vom jeweiligen Einsatzleiter angeordnet und die Anordnung im Einsatzbericht personenbezogen vermerkt.
2. Über die Erforderlichkeit eines Erfrischungszuschusses gem. § 1 Abs. 5 entscheidet der jeweilige Einsatzleiter und vermerkt die Entscheidung im Einsatzbericht.
3. Veranstaltungen gem. §§ 2 bis 5 werden vom Feuerwehrkommandanten, in seiner Abwesenheit von seinen Stellvertretern angeordnet bzw. genehmigt.

§ 8

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter

1.

- der 1. stellvertretende Feuerwehrkommandant	150,00 € im Monat
- der 2. stellvertretende Feuerwehrkommandant	125,00 € im Monat
- der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Stadt	150,00 € im Monat
- die Abteilungskommandanten	jeweils 50,00 € im Monat
- die bestellten Zugführer der Löschzüge der Einsatzabteilung Stadt	jeweils 50,00 € im Monat
- der Zugführer des Gefahrgutzuges	50,00 € im Monat
- der Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzuges	50,00 € im Monat
- der Jugendfeuerwehrwart	93,00 € im Monat
2.

- die stellvertretenden Abteilungskommandanten	jeweils 25,00 € im Monat
- der stellvertretende Abteilungskommandant der Einsatzabt. Stadt	75,00 € im Monat
- die bestellten stellvertretenden Zugführer der Einsatzabteilung Stadt	jeweils 25,00 € im Monat
- der stellvertretende Zugführer des Gefahrgutzuges	25,00 € im Monat
- der stellvertretende Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzuges	25,00 € im Monat
- die Pressesprecher	jeweils 37,50 € im Monat
- der Leiter der Führungsgruppe	25,00 € im Monat

- | | |
|---|--------------------------|
| - der Ausbildungsleiter | 25,00 € im Monat |
| - die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte | jeweils 25,00 € im Monat |
| 3. | |
| - der Kassenverwalter (Hauptkassier) der Gesamtwehr | 50,00 € im Monat |
| - der Schriftführer der Gesamtwehr | 30,00 € im Monat |
| - der Leiter der Altersabteilung | 37,50 € im Monat |

§ 9

Reisekosten

1. Bei angeordneten/genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag neben einer Entschädigung nach §§ 1 bis 6 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg gewährt.
2. Insbesondere kommen Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld in Betracht.
3. Bei Dienstreisen, die mit Dienstfahrzeugen erfolgen, werden Fahrkosten nicht erstattet.
4. Bei Dienstreisen an die Landesfeuerwehrschule werden Reisekosten von dieser Dienststelle getragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Überlingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Überlingen, 27. August 2020

Jan Zeitler
Oberbürgermeister